

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote der Renesas Electronics Germany GmbH – nachfolgend „Renasas“ genannt – erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Allgemeinen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese gelten auch dann nicht, wenn Renesas in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Bestellers Verträge vorbehaltlos ausführt.
- 1.2 Nebenabreden hierzu bestehen nicht. Sämtliche Änderungen dieser Bedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Renesas. Dies gilt auch für die Aufhebung der vorstehenden Schriftformklausel. E-Mails genügen dieser Schriftformklausel nicht.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Angebote von Renesas sind stets freibleibend und unverbindlich. Durch die jeweilige Bestellung gibt der Besteller ein Angebot ab, an welches er 3 Wochen ab Zugang bei Renesas gebunden ist. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von Renesas zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Renesas.
- 2.2 Die in Katalogen, Preislisten oder anderem Werbematerial von Renesas enthaltenen Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten stellen keine garantierte Beschaffenheit dar, es sei denn, sie sind ausdrücklich als solche bezeichnet.

§ 3 Ausführung der Lieferungen und Leistungen/Abnahme

- 3.1 Termine und Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 3.2 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von Renesas liegende und von Renesas nicht zu vertretende Ereignisse höherer Gewalt wie Krieg, Naturkatastrophen, Erdbeben oder Arbeitskämpfe entbinden Renesas für die Dauer ihrer Auswirkungen von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer des Ereignisses und seiner Aus-wirkungen; vom Eintritt des Ereignisses und von seinen Auswirkungen wird der Besteller in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende des Ereignisses und seiner Auswirkungen nicht absehbar oder dauert es länger als drei Monate, so ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.3 Reicht in den Fällen von Ziffer 3.2 die Renesas zur Verfügung stehende Warenmenge zur Befriedigung aller Besteller nicht aus, so ist Renesas zur Kürzung aller Lieferverpflichtungen nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt; darüber hinaus ist Renesas von Lieferverpflichtungen befreit.
- 3.4 Renesas ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, soweit dies dem Besteller zumutbar ist. Renesas ist berechtigt, von der vereinbarten Lieferung oder Leistung abzuweichen, soweit dies dem Besteller zumutbar ist.
- 3.5 Der Besteller hat bei der Annahme der Lieferung oder der Abnahme mitzuwirken und Renesas rechtzeitig auf erschwerte Auslieferungs-verhältnisse hinzuweisen.
- 3.6 Wird der Versand der Ware aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert, so ist Renesas berechtigt, Schadensersatz für die durch die Einlagerung und die hierfür anfallenden Kosten von dem Besteller zu verlangen. Soweit die Lagerung in Renesas-Lagern erfolgt, hat Renesas nach einer Karenzzeit von fünf Werktagen Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz in Höhe von mindestens 1 % des dem Wert der verspäteten Lieferung entsprechenden Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat der Lagerhaltung vorbehaltlich des Nachweises des Bestellers, dass ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche von Renesas bleiben vorbehalten.

§ 4 Gefahrübergang, Versand, Versicherung

- 4.1 Soweit Renesas die Versendung der Ware übernimmt, geht die Gefahr mit der Übergabe des Liefergegenstandes an das Transportunter-nehmen oder den Besteller selbst auf den Besteller über. Verzögern sich die Übergabe oder Versendung aus von dem Käufer zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft des Liefergegenstandes auf den Besteller über.
- 4.2 Befolgt Renesas eine Versandvorschrift des Bestellers, so geschieht dies auf Gefahr des Bestellers. Renesas haftet nur unter den Voraussetzungen der §§ 5 und 6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hierfür.
- 4.3 Soweit vom Besteller keine Bestimmung getroffen ist, erfolgt die Versendung auf einem angemessenen Versendungs-weg in der üblichen Verpackung und auf Kosten des Bestellers.
- 4.4 Bei Versendung der Ware durch Renesas wird Renesas die Sendung auf Wunsch des Bestellers auf dessen Kosten gegen Transport-, Bruch-, Feuer- und Unfallschäden versichern. Etwaige Vereinbarungen über die Transport- und Versicherungskosten sind reine Spesenklauseln, die den Gefahrübergang nicht berühren.
- 4.5 Soweit Incoterms von den Parteien vereinbart werden, gelten sie in der Fassung der Incoterms 2010.

§ 5 Mängelansprüche

- 5.1 Renesas übernimmt die Haftung dafür, dass die zu liefernden Waren frei von Sach- oder Rechtsmängeln sind. Hiervon sind solche Mängel nicht erfasst, die durch unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage (soweit nicht die Montageanleitung fehlerhaft ist), eigenmächtige Änderung oder ähnliche in der Sphäre des Bestellers liegende Umstände sowie durch natürliche Abnutzung verursacht werden.
- 5.2 Soweit ein Mangel der Ware vorliegt, ist Renesas nach ihrer Wahl zur für den Besteller kostenlosen Nachbesserung oder Nachlieferung (gemeinsam „Nacherfüllung“) berechtigt. Ist Renesas zur Nacherfüllung nicht bereit oder nicht in der Lage, verweigert Renesas diese oder verzögert sie sich über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die Renesas zu vertreten hat, oder schlägt die Nacherfüllung in sonstiger Weise fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl entsprechend den gesetzlichen Regeln berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, den Kaufpreis zu mindern und/oder Schadensersatz gemäß § 6 oder Ersatz seiner Aufwendungen zu verlangen.
- 5.3 Die zum Zwecke der Nacherfüllung anfallenden Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten übernimmt Renesas.
- 5.4 Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seiner Pflicht zur unverzüglichen Untersuchung und unverzüglichen Rüge von Mängeln der Ware, insbesondere auch von Zuweniglieferungen, ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Besteller hat Renesas in angemessener Weise die Prüfung des Mangels zu ermöglichen.
- 5.5 Die Verjährungsfrist von Mängelansprüchen beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Ware beruhen, verjähren innerhalb von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Im Falle einer Haftung für die Verlet-zung neben- oder vorvertraglicher Pflichten oder wegen unerlaubter Handlung, die nicht auf einem Mangel der Ware beruht, verjähren die Ansprüche des Bestellers zwei Jahre nach Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis der anspruchsbegründenden Umstände und des Schuldners. Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, wegen vorsätzlicher und grob fahrlässiger Pflichtverletzungen sowie wegen arglistig verschwiegenen Mängeln verjähren abweichend von S. 1 bis 3 nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 5.6 Ist der Besteller zur Rücksendung der Ware berechtigt, hat dies nach Rücksprache mit Renesas gemäß den Anweisungen von Renesas zu erfolgen.
- 5.7 Mängelansprüche gegen Renesas stehen nur dem Besteller zu und sind nicht abtretbar.

§ 6 Haftung

- 6.1 Die gesetzliche Haftung von Renesas auf/für Schadensersatz wird vorbehaltlich von Ziffer 6.2 wie folgt beschränkt:
 - (i) Für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten bzw. „Kardinalpflichten“ ist die Haftung von Renesas der Höhe nach auf den bei Vertragschluss vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten bzw. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, die dem Besteller eine Rechtsposition verschaffen, welche ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat sowie solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 - (ii) Renesas haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung von anderen als den unter (i) genannten Pflichten aus dem Vertrag.

Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz unberührt, soweit sie nicht durch eine individualvertragliche Regelung der Parteien beschränkt sind.
- 6.2 Die vorgenannte Haftungsbeschränkung in Ziffer 6.1 (i) und (ii) gilt nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz), des arglistigen Verschweigens eines Mangels bei der Übernahme einer Garantie oder der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit durch Renesas.
- 6.3 Haftet Renesas nach den Ziffern 6.1 und/oder 6.2, gilt abweichend von Ziffer 5.5 die gesetzliche Verjährungsfrist.
- 6.4 Der Besteller ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

§ 7 Produkthaftpflicht

- 7.1 Veräußert der Besteller den Liefergegenstand, so stellt er Renesas im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.
- 7.2 Veräußert der Besteller die gelieferte Ware oder Produkte, die unter Verwendung der Ware hergestellt wurden, sind die Verkäufe so zu dokumentieren, dass die Abnehmer ermittelt werden können. Der Besteller ist verpflichtet, seine Abnehmer entsprechend zu verpflichten, soweit diesen die Dokumentation möglich und zumutbar ist.
- 7.3 Bei der Abwehr von Ansprüchen aus dem Gesichtspunkt der Produkthaftpflicht wird der Besteller Renesas in jeder ihm zumutbaren Weise unterstützen. Insbesondere wird er Renesas auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte über Art und Weise der Verarbeitung der Waren von Renesas sowie den Anteil der von Renesas gelieferten Waren an dem von ihm hergestellten Produkt mitteilen.

Renasas Electronics Germany GmbH			
Doc. No.	Version	Release-Date	Page
FT-225	006	15.09.2021	1 of 2

7.4 Der Besteller wird Renesas über etwaige Schadensfälle oder sonstige Auffälligkeiten im Zusammenhang mit den Waren von Renesas unverzüglich informieren.

§ 8 Urheberrechte und Schutzrechte

- 8.1 Sollte der Besteller wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten oder Schutzrechtsanmeldungen (einheitlich „Schutzrechte“) durch von Renesas gelieferte Ware in Anspruch genommen werden, so wird er Renesas unverzüglich und laufend über alle eine derartige Inanspruchnahme betreffenden Angelegenheiten informieren und Renesas insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 8.2 Renesas ist nicht verpflichtet, vom Besteller vorgegebene Spezifikationen auf die Verletzung von Schutzrechten zu überprüfen. Sollte sich aufgrund der Einhaltung solcher Spezifikationen eine Verletzung von Rechten Dritter ergeben, so stellt der Besteller Renesas im Innenverhältnis von Ansprüchen Dritter frei.
- 8.3 Renesas ist berechtigt, für den Besteller entworfene kundenspezifische Masken ein Jahr nach der letzten Lieferung an den Besteller zu zerstören, ohne diesen vorher noch einmal zu unterrichten.

§ 9 Preise und Zahlung

- 9.1 Die Preise verstehen sich, wenn nichts anderes vereinbart wurde, als Netto-Preise ab Werk. Diese sind vom Besteller zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, sowie zuzüglich (der bei Renesas üblichen) Verpackungskosten, Versandkosten, Zöllen und eventueller weiterer Einfuhrnebenabgaben ohne Abzug zu bezahlen.
- 9.2 Renesas ist berechtigt, die vereinbarten Preise anzupassen, wenn und soweit die Kosten für die von Renesas für die Herstellung der Produkte benötigten Materialien bzw. Rohstoffe sich um mindestens 5 % oder die Lohnkosten um mindestens 5 % oder die Importabgaben und Steuern um mindestens 3 % erhöht oder verringert haben. Der Umfang der Anpassung wird sich an der tatsächlichen Kostenveränderung orientieren. Renesas wird den Besteller über die Preisanpassung benachrichtigen, im Falle einer Preiserhöhung mit angemessener Frist oder wie vertraglich vereinbart. Der Besteller kann im Falle einer Preiserhöhung durch schriftliche Erklärung binnen zwei (2) Wochen seit Eingang der Mitteilung über die Preiserhöhung vom Vertrag zurücktreten.
- 9.3 Alle Renesas-Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.
- 9.4 Auch bei anderslautender Bestimmung des Bestellers ist Renesas berechtigt, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist Renesas berechtigt, die Zahlung zunächst auf Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptverpflichtung anzurechnen. Im Falle von Schecks oder Wechseln gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck/Wechsel eingelöst ist. Alle durch die Hereinnahme von Schecks und Wechseln entstehenden Kosten trägt der Besteller. Renesas haftet nicht für rechtzeitige und ordnungsgemäße Vorlegung, Protesterhebung und Benachrichtigung.
- 9.5 Wird Renesas nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Käufers erkennbar, ist Renesas berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann Renesas von einzelnen oder allen betroffenen Verträge jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt Renesas unbenommen.
- 9.6 Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, so ist Renesas berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 9.7 Der Besteller ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn der Gegenanspruch unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Die Ware bleibt Eigentum von Renesas, bis sämtliche Forderungen von Renesas gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich künftig entstehender Forderungen, beglichen sind („Vorbehaltsware“). Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche der Forderungen von Renesas in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- 10.2 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsprodukte durch den Käufer erfolgt stets für Renesas. Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Renesas das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Produkte
- 10.3 Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verbunden, vermischt oder vermengt, so erwirbt Renesas das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Erfolgt die Verbindung, Vermischung oder Vermengung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der

Besteller Renesas anteilmäßig Miteigentum überträgt. Das auf diese Weise entstandene Miteigentum wird der Besteller für Renesas verwahren; Ansprüche aus der Verwahrung erwachsen dem Besteller nicht.

- 10.4 Der Besteller darf das Eigentum von Renesas nur im gewöhnlichen Geschäftsgang zu branchenüblichen Bedingungen veräußern oder anderweitig verwenden oder sich hierzu verpflichten, jedoch auch nur dann, wenn er sich nicht in Verzug befindet und keine Umstände ersichtlich sind, aufgrund derer die Ansprüche von Renesas gefährdet sind.

Er tritt Renesas jedoch bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert wird. Veräußert der Besteller die Vorbehaltsware nach Verbindung, Verarbeitung oder Umbildung mit weiteren Stoffen, die nicht im Eigentum von Renesas stehen, findet die Abtretung hinsichtlich eines solchen Teils der Forderung statt, der dem Wert der Vorbehaltsware zum Endprodukt entspricht. Der Besteller ist widerruflich berechtigt, an Renesas abgetretene Forderungen treuhänderisch für Renesas im eigenen Namen einzuziehen. Die Befugnis von Renesas, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich Renesas, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt (insbesondere nicht im Zahlungsverzug ist) bzw. kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungeinstellung vorliegt. In diesen Fällen ist Renesas zum Widerruf der Einzugsermächtigung und zum eigenen Einzug der Forderungen berechtigt. Renesas kann verlangen, dass der Besteller ihr die abgetretenen Forderungen und die Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Soweit der Besteller solche Rechte an Dritte abgetreten hat, ist er zur Verwendung der Vorbehaltsware erst berechtigt, nachdem der Dritte die Rechte zugunsten von Renesas wirksam freigegeben hat.

- 10.5 Übersteigt der Wert der für Renesas bestellten Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge die Forderungen von Renesas um mehr als 10 %, ist Renesas auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von Renesas verpflichtet. Dabei ist von den Einkaufspreisen bei Waren und vom Nominalwert bei Forderungen auszugehen.

- 10.6 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sollte die Vorbehaltsware gefärdet werden oder sollten die Rechte von Renesas in anderer Weise gefährdet werden, hat der Besteller Renesas sofort zu unterrichten und in Abstimmung mit Renesas alles Erforderliche zu tun, um die Gefährdung abzuwenden. Ggf. hat der Besteller auf Verlangen von Renesas Ansprüche an Renesas abzutreten, soweit dies zum Schutz der Vorbehaltsware sinnvoll ist.

- 10.7 Ist der Besteller mit irgendeiner Zahlungsverpflichtung oder einer Verpflichtung aus dieser Ziffer 10 in Verzug, wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder verschlechtern sich seine Vermögensverhältnisse wesentlich, so ist Renesas zum Rücktritt vom Vertrag und zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt. Die hiermit verbundenen Kosten trägt der Besteller.

- 10.8 Soweit der Eigentumsvorbehalt im ausländischen Bestimmungsland nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang wirksam werden kann, hat der Besteller auf Verlangen an der Bestellung derjenigen Sicherheiten mitzuwirken, die ihrer Wirkung nach diesem Eigentumsvorbehalt am nächsten kommen.

§ 11 Stornierung

- 11.1 Stornierungen erteilter Aufträge seitens des Bestellers bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung von Renesas, die nur ausnahmsweise erteilt wird.

§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Exportbeschränkungen, Zollabwicklung

- 12.1 Für die Rechtsbeziehungen zwischen Renesas und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG; UN-Kaufrecht).

- 12.2 Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag direkt oder indirekt ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Düsseldorf. Renesas ist berechtigt, den Besteller auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

- 12.3 Soweit die gelieferten Waren deutschen, europäischen und/oder US-amerikanischen Ausfuhrkontrollen unterliegen, wird der Besteller für den Fall des Exports bzw. Re-Exports der Waren die entsprechenden Exportkontrollbestimmungen beachten. Werden Lieferungen auf Wunsch des Bestellers unverzollt ausgeführt, so haftet der Besteller Renesas gegenüber für etwaige Nachforderungen der Zollverwaltung.

- 12.4 Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach dem anwendbaren deutschen Recht oder einem einzelstaatlichen Recht des Wohnsitzes des Bestellers, das durch die vorstehende Rechtswahl nicht wirksam abbedungen werden kann, unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Klauseln dadurch nicht berührt. Die unwirksame Klausel wird durch eine solche Klausel ersetzt, die dem am nächsten kommt, was Renesas und der Besteller wirtschaftlich sinnvollerweise gewollt hätten.

Renesas Electronics Germany GmbH			
Doc. No.	Version	Release-Date	Page
FT-225	006	15.09.2021	2 of 2